

Konzept zur Fachkräftegewinnung im Bereich der städtischen Kindertagesstätten

Anlage zur Beschlussvorlage

Antrag Nr.: 1085/2016-2021/1

Ausschuss für Jugend und Soziales am 26.01.2023

Inhalt

Präambel.....	3
1. Rotenburger Schüler- und Auszubildenden-Stipendium.....	4
1.1 Auswahlkriterien zum Rotenburger Schüler- und Auszubildenden-Stipendium.....	6
2. Berufsbegleitende Ausbildung / Weiterbildung.....	8
3. Praxisanleitung in Rotenburger Kindertagesstätten	10
Anlagen	11
I. Richtlinie Rotenburger Schüler- und Auszubildenden-Stipendium... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
II Vertrag zur Vergabe des Schüler- /Auszubildenden Stipendium.....	17
III Datenschutzerklärung zum Schüler- /Auszubildenden Stipendium	21
IV Pressemitteilung.....	23
Literatur	25

Präambel

Für die Stadt Rotenburg (Wümme) ist die Fachkräftegewinnung ein wichtiges Thema. Im KiTa Jahr 2022/2023 wurden zur Bedarfsdeckung Gruppenstrukturen verändert und entstandene vakante Stellen bestmöglich, teils kurzfristig mit Personal versorgt. Die Besetzung von ausreichend Vertretungsstunden ist weiterhin eine große Herausforderung.

Neben der über das Kindergartenjahr bestehenden Fluktuation legt auch die Bedarfsplanung für die kommenden Jahre nahe, weiteres Personal für die städtischen Kindertagesstätten zu gewinnen. Im Durchschnitt dauert die Besetzung einer Stelle mit einer ausgebildeten Erzieher*innen in Deutschland 90 Tage und mehr (Fachkräftebarometer 2021, S. 8). Die Notwendigkeit strukturierter Überlegungen zur Personalgewinnung tritt aus diesen Zahlen und dem lokalen Personalbedarf für die Zukunft deutlich hervor.

Für das Konzept zur Fachkräftegewinnung werden aktuelle Forschungsergebnisse, wie das Fachkräftebarometer 2021, sowie lokale Gegebenheiten berücksichtigt. Hieraus werden unmittelbar Instrumente zur Fachkräftegewinnung abgeleitet. Das vom Deutschen Jugendinstitut herausgegebene Fachkräftebarometer beforscht die Situation der Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung bereits seit 2014, beschreibt beispielsweise die Teamstruktur, die Leitungsebene und den Arbeitsmarkt. Für 2021 zeigt das Barometer weiterhin einen deutlichen Fachkräftebedarf und gleichzeitig einen Personalthöchststand in den Kindertageseinrichtungen in Deutschland auf (2021, S. 44f.).

Im Rahmen dieses Konzepts sollen drei verschiedene Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung erläutert werden:

1. Ein Stipendium für die Ausbildung als Sozialassistent*in und/oder Erzieher*in
2. Die berufsbegleitende Ausbildung und Weiterbildung in städtischen Kindertageseinrichtungen
3. Die Kooperation mit den lokalen Fachschulen in der Praxisanleitung

Die Maßnahmen sind aufeinander abgestimmt und sollen in Kombination miteinander die Fachkräftegewinnung trägerseitig erleichtern und ebenfalls zur frühzeitigen Personalbindung beitragen. Mittelfristig soll das Konzept mit Überlegungen zur Personalbindung im Bereich der Kindertagesstätten ergänzt werden.

1. Rotenburger Schüler- und Auszubildenden-Stipendium für sozialpädagogische Fach- und Assistenzkräfte

In den städtischen Kindertagesstätten der Stadt Rotenburg (Wümme) besteht ein großer Bedarf an sozialpädagogischen Fach- und Assistenzkräften. Um der Dynamik des Arbeitsmarktes gerecht zu werden und sowohl die Fachkräftegewinnung als auch -sicherung zu ermöglichen, möchte die Stadt Rotenburg (Wümme) ein Stipendium aufsetzen, was Schülern und Auszubildenden der Fachrichtungen Sozialpädagogische Assistent*in oder/und zur Erzieher*in bei der Stadt Rotenburg (Wümme) gewährt werden soll. Das Stipendium soll die Menschen erreichen, die sich für eine Tätigkeit als Erzieher*in oder Sozialassistent*in interessieren und dieser Tätigkeit gerne in einer städtischen Kindertagesstätte nachgehen möchten. Personen, die bereits tätigkeitsbegleitend mit einem Arbeitsvertrag als Erzieher*in unterstützt werden, gehören nicht zum Personenkreis der potenziellen Bewerber auf das Stipendium. Diese Personengruppe wird unter *Berufsbegleitende Ausbildung und Weiterbildung* in diesem Konzept betrachtet.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) möchte gerne bis zu vier Stipendien jährlich ausgeben und fördert jeden Stipendiaten mit 300 € monatlich. Diese Grenze wurde gewählt, um Interessierten ebenfalls die Förderung durch andere Programme z. B. BAföG zu ermöglichen. Die Ausbildung zur Sozialassistent*in oder zur Erzieher*in dauert jeweils zwei Jahre. Hieran orientiert sich auch das geplante Stipendium. Da in jedem Jahr 4 Stipendien gewährt werden ergibt sich die folgende exemplarische Kostenplanung:

Kita-Jahr	Kosten	Anzahl laufende Stipendien
2023/2024	4 x (12x 300 €) = 14.400 €	4
2024/2025	8 x (12x 300 €) = 28.800 € Vorjahr / laufendes Jahr	8
2025/2026	8 x (12x 300 €) = 28.800 € Vorjahr / laufendes Jahr	8

Mit Aufnahme des Stipendiums wird den Interessierten ebenfalls ein Arbeitsvertrag für die Zeit nach der vor ihnen liegenden Ausbildung angeboten.

Der Vertrag zum Stipendium sowie die dazugehörige verwaltungsinterne Richtlinie sind Anlagen zu diesem Konzept. Verwaltungsseitig können sich Änderungen oder zeitgemäße Anpassungen dieser Anlagen ergeben. Für die Zustimmung dieser Anpassungen ist der Bürgermeister der Stadt Rotenburg (Wümme) zuständig. Die Konzeption des Stipendiums orientiert sich an Beispielen im Landkreis (Stadt Zeven, SG Selsingen).

1.1 Richtlinie zum Rotenburger Schüler- und Auszubildenden-Stipendium

§ 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung „Schüler- und Ausbildungsstipendium“

Diese Ordnung regelt die Auswahlkriterien zur Vergabe der Stipendien für Schüler/innen und Auszubildende der Fachrichtung Sozialpädagogische Assistent*in und/oder zur Erzieher*in der Stadt Rotenburg (Wümme).

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die Stipendien sind jährlich auszuschreiben.
- (2) Die Ausschreibung soll insbesondere folgende Angaben erhalten:
 - a. Den Förderzweck
 - b. Den Adressatenkreis
 - c. Die voraussichtliche Zahl der Stipendien
 - d. Die Vergabekriterien
 - e. Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen
 - f. Die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der diese einzureichen ist
 - g. Die Frist bis zu der die Bewerbung einzureichen ist

§ 3 Auswahlverfahren

Die erforderlichen Unterlagen aus H) Richtlinie Rotenburger Schüler- und Auszubildenden-Stipendium müssen vollständig fristgerecht bei der Stadt Rotenburg (Wümme) eingegangen sein. Des Weiteren müssen die weiteren Nachweise über die Vergabekriterien aus § 5 dieser Ordnung dargelegt werden. Nach einer Vorauswahl werden Bewerber*innen zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Vergabe der Stipendienplätze bestimmt sich nach § 5 dieser Ordnung.

§ 4 Auswahlgremium

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft ein Auswahlgremium der Stadt Rotenburg (Wümme). Diesem Gremium gehören an:
 - Vertretung aus dem Haupt-, Schul- und Personalamt
 - Vertretung aus dem Amt für Jugend und Soziales

- Vertretung aus den Kindertageseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Vertretung Personalrat
- Vertretung Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Rotenburg (Wümme)

(2) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

(3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Kriterien für die Vergabe der Stipendienplätze

(1) Auswahlkriterien sind insbesondere

1. der erreichte Schulabschluss (min. Sekundarabschluss I)
2. eine vorausgegangene Berufstätigkeit oder fachspezifische Praktika
3. Gesamtbetrachtung der letzten Zeugnisse
4. ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich
5. besondere persönliche oder wirtschaftliche Umstände
6. der Eindruck aus dem Vorstellungsgespräch

Darüber hinaus können auch weitere Kriterien hinzugezogen werden. Es müssen nicht alle Kriterien für den Zugang zum Stipendium erfüllt werden.

(2) Die Auswahlkriterien müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragsstellung erfüllt sein.

§ 6 Beendigung des Auswahlverfahrens

Den Bewerber*innen wird nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitgeteilt, ob sie ein Stipendium der Stadt Rotenburg (Wümme) erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. März 2023 in Kraft.

2. Berufsbegleitende Ausbildung und Weiterbildung

Die Stadt Rotenburg (Wümme) möchte verstärkt auch Sozialassistenten und Sozialassistentinnen bzw. Erzieherinnen und Erzieher in Teilzeit mit einem Beschäftigungsvertrag unterstützen, um die finanzielle Situation der Auszubildenden zu verbessern.

Die Teilzeitverträge für eine berufsbegleitende Ausbildung oder Weiterbildung zur Erzieher*in sollen besonders den bereits beschäftigten Sozialassistenten und Sozialassistentinnen nahegelegt werden. Es könnten auch verwaltungsseitig Stellenausschreibungen für die duale Ausbildung formuliert werden, um die Möglichkeit der Ausbildung mit Beschäftigungsvertrag zu verbreiten.

Im Regelfall können Arbeitsverträge mit 15 bis 20 Stunden Wochenarbeitszeit ermöglicht werden (Bildungsportal Niedersachsen o. J. b.). Diese Arbeitszeit ist nach Einschätzung der Ausbildungsstätten je nach Stärken des Auszubildenden parallel zur schulischen Ausbildung machbar. Die Ausbildungszeit ist bei einem Vollzeit-Schulplatz gleichbleibend und verlängert sich im dualen System.

Aktuelle Situation:

- Vier Personen haben bereits berufsbegleitend die Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher mit dem Praxispartner Stadt Rotenburg (Wümme) absolviert. Zwei Personen befinden sich aktuell in Ausbildung.
- Vermehrte Interessenbekundungen für die berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialassistent*in mit Beschäftigungsvertrag. Für 2023 können vss. zwei Auszubildende unter Vertrag genommen werden.

Mit der berufsbildenden Schule wurde insofern eine Kooperation vereinbart, als dass diese über den Start der berufsbegleitenden Klassen vorab informieren. Somit kann die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt auf den Rhythmus der Schule abgestimmt werden.

Die Förderung der berufsbegleitenden Ausbildungen und Weiterbildungen wird auch vom Land forciert. Aktuell mittels der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften. Nach dem 1. August 2023 werden nach Antrag über die besondere Finanzhilfe tätigkeitsbegleitende Ausbildungen finanziert. Jährlich können dann nach Bedarfsprüfung des Trägers bis zu 20.000 € pro Auszubildenden abgerufen werden. Voraussetzung ist eine Kernzeit von mindestens 15 Stunden

wöchentlich. Weitere Einzelheiten werden vom Gesetzgeber noch festgelegt. Eine weitere Richtlinie vom Land Niedersachsen zur Verwendung der Gelder aus dem KiTa-Qualitätsgesetz wird ebenfalls erwartet.

3. Praxisanleitung in Rotenburger Kindertagesstätten

Die Ausbildung in der Praxiszeit der Ausbildung und Weiterbildung zur Sozialassistent*in oder zu Erzieher*in wird größtenteils durch die Praxisanleitung der pädagogischen Fachkräfte vor Ort geleistet (Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte., 2014). Mittlerweile gibt es längere Fortbildungen zum Thema Praxisanleitung, die speziell Gesprächsführung, Organisation und Rolle als Anleiter behandeln und Forschung, die das Kompetenzprofil einer Praxismentor*in erfasst (Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte., 2014). Die gelungene Ausbildung und folglich ansprechende Präsentation der Stadt als potenzieller Arbeitgeber ist für die Gewinnung neuer Fachkräfte besonders wichtig. Fortbildungen für Mitarbeitende im Feld der Praxisanleitung sollen zukünftig unter den Mitarbeitenden besonders beworben werden, um der Wichtigkeit dieses Themas Ausdruck zu verleihen.

Ergänzend zu den vorgestellten Maßnahmen dieses Konzeptes wird vorgeschlagen, für eine*n Praxismentor*in je Einrichtung eine zusätzliche Stunde wöchentlich für den Zweck der Praxisanleitung vertraglich als Arbeitszeit zu vereinbaren und zu finanzieren. Diese Kosten werden mit ca. 50 Prozent über die Finanzhilfe refinanziert (Bildungsportal Niedersachsen o. J. a.) und müssten somit nicht vollständig vom kommunalen Haushalt getragen werden.

Voraussetzung für die Gewährung dieser zusätzlichen Stunden ist, dass die Praxisanleitung seitens der schulischen Ausbildungsstätten anerkannt wird (curriculare Bestimmungen) und die Praxisanleitung der Einrichtung eine mehrtätige Fortbildung zum Thema besucht hat. Beispielsweise das Angebot der Rotenburg Akademie: <https://www.rotenburger-akademie.de/seminar/praxismentoring-in-kitas/>

Berechnungsgrundlage:

Anzahl der Praxismentor*in: 8

Arbeitgeberbrutto: S 8a Stufe 5 für eine Stunde betragen 28,22 €

Arbeitgeberbrutto: S 8a Stufe 5 für eine Kraft im Haushaltsjahr ergeben 1.467,44 €

Gesamt bei acht Kräften im Haushaltsjahr: 11.739,52 €.

Diese Kosten werden mit ca. 50 Prozent über die Finanzhilfe refinanziert (Bildungsportal Niedersachsen o. J. a.).

Anlagen

I. Richtlinie zum Rotenburger Schüler- und Auszubildenden-Stipendium in der Ausbildung der Fachrichtungen Sozialpädagogische Assistent*in oder Erzieher*in

Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Schüler*innen sowie Auszubildende der Fachrichtungen Assistent*in oder Erzieher*in der Stadt Rotenburg (Wümme) wurden in Abstimmung mit dem Bürgermeister und Erster Stadträtin sowie dem Personalamt und den Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen entwickelt und vom Amt für Jugend und Soziales verfasst. Das Konzept zur Fachkräftegewinnung und diese Richtlinie zur Vergabe für Stipendien Ausbildung der Fachrichtungen Sozialpädagogische Assistent*in oder Erzieher*in wurde auf politischen Wunsch und nach Austausch mit den Vertretern der Politik beschlossen.

A. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Um pädagogisches Personal der Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und das zukünftige Betreuungsangebot zu sichern vergibt die Stadt Rotenburg (Wümme) jährlich bis zu 4 Stipendien zur Förderung von Schüler/-innen und Auszubildenden. Die Förderung zielt auf Schüler*innen und Auszubildende aus den Fachrichtungen Sozialpädagogische Assistent*in oder Erzieher*in.

Ziel ist es, Menschen zu fördern, die sich für die Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen begeistern und sich frühzeitig für eine Tätigkeit in der Stadt Rotenburg (Wümme) entscheiden. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber*innen eine besondere Verbundenheit zur Stadt Rotenburg (Wümme) und seinen Kindertagesstätten besteht. Alternativ kann diese während des Stipendiums auf- und ausgebaut werden. Das Stipendienprogramm soll vorrangig der Fachkräftegewinnung dienen, aber auch die dauerhafte Personalbindung an die Stadt Rotenburg (Wümme) fördern. Der Stipendiat erhält ab Beginn der Ausbildung und Aufnahme in das Stipendiatenprogramm einen Betrag von 300 € monatlich.

Dies soll ermöglichen, sich auf die Ausbildungsinhalte zu konzentrieren und eine intensive Auseinandersetzung fördern, damit ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn der Ausbildung in einem der geförderten Bereiche gewährt. Es wird grundsätzlich bis zum Ende der jeweiligen Ausbildung, maximal jedoch für

die Dauer von zwei Jahren gewährt. Mit Aufnahme des Stipendiums wird den Interessierten ebenfalls ein Arbeitsvertrag für die Zeit nach der vor ihnen liegenden Ausbildung angeboten.

Die Einwertung dieser zukünftigen Stelle ist, dem TVöD entsprechend, an die vorhergehende beginnende Ausbildung angepasst.

Interessenten können sich für das Stipendium direkt bei der Stadt Rotenburg (Wümme) bis zum 30. September eines Jahres bewerben.

Es wird erwartet, dass die Antragsteller neben dem Lebenslauf die Motivation zur zukünftigen Ausbildung und die eigenen besonderen Qualitäten schriftlich darlegt.

B. Zugangsvoraussetzungen für eine Förderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der*die Schüler*in bzw. Auszubildende

- a) einen sozialen Bezug zur Stadt Rotenburg (Wümme) nachweisen kann oder glaubhaft versichert, wie dieser während der Ausbildungsdauer entstehen kann.
- b) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- c) eine Zusage einer schulischen Einrichtung vorweisen kann.
- d) die Ausbildung zur Erzieher*in nicht tätigkeitsbegleitend mit einem Arbeitsvertrag von mindestens 15 Stunden im Sinne einer berufsbegleitenden Ausbildung oder Weiterbildung erfolgt.

C. Dauer und Höhe der Schulungs-/Ausbildungsförderung

Der Stipendiat erhält 300 € monatlich.

Die Förderung wird als grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn der Schulung/Ausbildung gewährt, in dem der*die Schüler*innen bzw. Auszubildende das Stipendienprogramm aufgenommen wird und er/sie sich in einer Schulung/Ausbildung in den geförderten Schulungs-/Ausbildungsberufen in Vollzeit befindet. Sie wird für die Dauer der Regelschulung/-ausbildung gezahlt. Die Förderung ist grundsätzlich für die Dauer von bis zu 2 Jahren befristet.

D. Verpflichtungen und Nachweispflichten der Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet sich, die Schulung/Ausbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelschulungs-/Ausbildungszeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

Die geförderte Person verpflichtet sich darüber hinaus die geforderten Nachweise und Zeugnisse bei der Stadt Rotenburg (Wümme) einzureichen:

- a) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat zu Beginn der Schulung/Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert eine Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung sind der Stadt Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung führen.
- c) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, das Bestehen einer Zwischen- bzw. der Abschlussprüfung der Schulung/Ausbildung unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Stadt Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist der Stadt Rotenburg (Wümme) unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, den Abbruch der Schulung/Ausbildung der Stadt Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- e) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung sowie Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen (z.B. Aufstiegs-BaföG, Stipendien anderer Kommunen) der Stadt Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

E. Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- a) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder

- die Schulung/Ausbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Schulungs-/Ausbildungsverhältnis länger als ein Monat unterbrochen wurde oder
- gegen die Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wiederaufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder die Schulung/Ausbildung wiederaufgenommen wurde.

b) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Förderung erreicht ist oder
- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht wurden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
- die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

F. Rückforderung des Stipendiums

a) Das Stipendium muss nach Abbruch der Schule/Ausbildung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,

- wenn die Stadt Rotenburg (Wümme) feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
- die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
- wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder

- wenn gegen die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
 - wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Beendigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- b) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere, wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) die Schulung/Ausbildung oder die anschließende Anstellung nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung der Stadt Rotenburg (Wümme) nach pflichtgemäßem Ermessen.

G. Auswahlverfahren

Die Verwaltung der Stadt Rotenburg (Wümme) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt B dieser Richtlinie. Für geeignet befundene Bewerber/-innen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft ein Auswahlgremium, das vom Bürgermeister der Stadt Rotenburg (Wümme) berufen wird. Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für geeignet gehaltene Personen für ein Stipendium aus.

Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Hausmittel.

H. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 30. September eines jeden Jahres bei der Stadt Rotenburg (Wümme) gestellt werden. Die Rathausverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben sowie
- Kopie des Zeugnisses des zur Schulung erforderlichen Schulabschlusses,
- Kopie einer aktuellen Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung in einer der geförderten Schulungsberufe, sofern eine Schulung/Ausbildung bereits begonnen wurde.

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich der Stadt Rotenburg (Wümme) anzuzeigen.

I. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. März 2023 in Kraft.

II Vertrag zur Vergabe von Stipendien

für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtung staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistent*in oder staatlich anerkannte Erzieher*in

Zwischen der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Schülerin / dem Schüler / der Auszubildenden / dem Auszubildenden

Frau/Herr _____, geboren am _____

wohnhaft in _____

im Folgenden Stipendiatin bzw. Stipendiat genannt, wird vertraglich vereinbart:

§ 1 Vertragszweck

Als Anreiz zur künftigen Ausübung der Tätigkeit wird ein Stipendium an die o.g. Stipendiatin bzw., an den o.g. Stipendiaten gewährt. Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf die Schulung/Ausbildung zu konzentrieren, damit ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendienprogramm soll vorrangig der Fachkräftegewinnung dienen, aber auch die Bindung pädagogischer Fachkräfte fördern und die Sicherstellung der dauerhaften Versorgung unterstützen.

§ 2 Pflichten der Stipendiaten bzw. des Stipendiaten

Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich, der Schulung/Ausbildung so nachzugehen, dass die entsprechenden Abschlussprüfungen grundsätzlich in der Regelschulungs- bzw. Ausbildungszeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

1. Nachweispflichten der Stipendiaten

- a) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat zu Beginn der Schulung/Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert eine Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzulegen.

- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung sind der Stadt Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung führen.
- c) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, das Bestehen einer Zwischen- bzw. Abschlussprüfung der Schulung/Ausbildung unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist der Stadt Rotenburg (Wümme) ebenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, den Abbruch der Schulung/Ausbildung der Stadt Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- e) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung der Stadt Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Angebot nach Ablauf des Förderzeitraums

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält nach Abschluss der Schulung/Ausbildung eine Anstellung im Schulungs-/Ausbildungsberuf für die Dauer des Förderzeitraums in der Stadt Rotenburg (Wümme) angeboten. Die Bewertung dieser zukünftigen Stelle ist, dem TVöD entsprechend, an die vorhergehende beginnende Ausbildung angepasst.

§ 3 Voraussetzung für die Auszahlung des Stipendiums

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat legt zu Schulungs-/Ausbildungsbeginn eine entsprechende Bescheinigung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) vor.

§ 4 Umgang und Auszahlung des Stipendiums

Die Auszahlung beginnt mit der Aufnahme in das Stipendienprogramm. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt. Der Betrag wird jeweils zum Monatsende auf das nachfolgende Konto der Stipendiatin/des Stipendiaten überwiesen:

IBAN: _____

Institut: _____

§ 5 Einstellung und Aussetzung der Zahlung des Stipendiums

- a) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder die Schulung/Ausbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Schulungs-/Ausbildungsverhältnis länger als einen Monat unterbrochen wurde oder
 - gegen die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog, Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstrichs wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder die Schulung/Ausbildung wieder aufgenommen wurde.

- b) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn
- die maximale Dauer der Zahlung von Förderung erreicht ist oder
 - die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht wurden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
 - Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
 - die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

§ 6 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Rückforderung des Stipendiums

- a) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,
- wenn die Stadt Rotenburg (Wümme) feststellt, dass die Voraussetzung für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder

- die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
 - wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
 - wenn gegen die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
 - wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Beendigung des Stipendienvertrags berechtigt.
- b) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere, wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztlich Untersuchung) die Schulung/Ausbildung oder die anschließende Vollzeitätigkeit nicht, wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Rotenburg (Wümme) nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- b) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Der Bürgermeister

Stipendiat*in

III Datenschutzerklärung zum Stipendium

Stadt Rotenburg (Wümme)

27356 Rotenburg (W.),

Niederschrift über die Belehrung zum Datenschutz

Frau/ Herr

geb. am

wohnhaft in

wurde über die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 36 des Nds. Datenschutzgesetzes belehrt und verpflichtet. Sie/ Er wurde darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortbestehen. Sie/Er wurde weiter darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 59/60 Niedersächsisches Datenschutzgesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich auch eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Die/Der Beschäftigte wird weiterhin darauf hingewiesen, dass alle Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bekannt werden, der strengsten Vertraulichkeit unterliegen. Diese Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Die/Der Beschäftigte bestätigt durch Unterschrift über Inhalt und Umfang des Datengeheimnisses sowie über die bestehenden Verschwiegenheitspflichten informiert worden zu sein und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Ausfertigung dieser Niederschrift.

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Beschäftigte/Beschäftigter

Auszug aus dem niedersächsischen Datenschutzgesetz

§ 36 Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.

§ 59 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Person, die bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
 - a) speichert, verändert oder übermittelt,
 - b) zum Abruf bereithält,
 - c) abrufen oder sich oder einem anderen verschafft oder
 - d) in anderer Weise verarbeitet

oder

2. personenbezogene Daten, die in dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden und nicht allgemein zugänglich sind, durch Vortäuschung falscher Tatsachen sich oder einer anderen Person verschafft oder sich oder einer anderen Person durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung offenlegen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 60 Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine in § 59 Abs. 1 genannte Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person zusammenführt und dadurch wieder bestimmbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde.

IV Pressemitteilung

Die Stadt Rotenburg (Wümme) vergibt vier Stipendien für das Ausbildungsjahr 2023 für Auszubildende der Fachrichtung Erzieher*in bzw. zur Sozialassistent*in

Menschen, die sich für diese Ausbildungen / Weiterbildungen begeistern können, sollen somit gefördert werden. Das Stipendium wird als Instrument der Fachkräftegewinnung und -bindung eingesetzt.

Voraussetzungen:

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Schüler/-in bzw. Auszubildende

- a) einen sozialen Bezug zur Stadt Rotenburg (Wümme) nachweisen kann oder glaubhaft versichert, wie dieser während der Ausbildungsdauer entstehen kann.
- b) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- c) eine Zusage einer schulischen Einrichtung vorweisen kann.
- d) die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher nicht tätigkeitsbegleitend mit einem Arbeitsvertrag von mindestens 15 Stunden im Sinne einer berufsbegleitenden Ausbildung / Weiterbildung erfolgt.

Förderung

Das Stipendium wird in der Regel als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Dauer von maximal 24 Monaten gewährt und beträgt monatlich 300 € je Stipendiat/Stipendiatin.

Verpflichtung

Die Stipendiaten haben gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) festgeschriebene Nachweispflichten zu erfüllen (siehe Richtlinie Rotenburger Schüler- und Auszubildenden-Stipendium).

Bewerbung

Sie interessieren sich für ein Stipendium? Dann bewerben Sie sich mit vollständigen Unterlagen unter bewerbungen@rotenburg-wuemme.de

Unterlagen:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Zeugnisses das zum Schulbesuch berechtigt
- Schul-/Ausbildungsbescheinigung über den vorliegenden Schulplatz (sobald diese vorliegt)

Sofern gleichzeitig Fördermittel anderer Förderprogramme in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dies bei der Bewerbung ebenfalls anzuzeigen. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein, ist die Förderung unverzüglich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) anzuzeigen.

Das Bewerbungsverfahren startet nach Bekanntgabe der Stadt Rotenburg (Wümme).

Die Bewerbungsfrist endet zum 30.09. eines jeden Jahres.

Ansprechpartner

Informationen erhalten Sie im Rathaus bei Frau König, Tel. 04261/71-192 oder Frau Brinkmann, Tel. 04261/71-115

Literatur

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021): *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München. Verfügbar unter:

<https://www.fachkraeftebarometer.de/downloads>

Bildungsportal Niedersachsen (o. J. a.) <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/finanzhilfe/allgemeine-finanzhilfe>
[05.10.2022]

Bildungsportal Niedersachsen (o. J. b.) <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/richtlinien/qualitaet-in-kitas>

Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.)
(2014): *Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung*, Band 8. München

SG Selsingen (o. J.) Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Schüler

Stadt Zeven (o. J.) <https://www.zeven.de/Rathaus/Stellenangebote/Stipendium.htm?waid=2>